

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 75/12 B

L 5 R 772/10 (Sächsisches LSG)
S 12 R 1358/06 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
sowie die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 13.12.2011 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 19.4.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß aufgezeigt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt eine Verletzung von § 118 Abs 1 SGG iVm § 407a ZPO, weil das Berufungsgericht sein Urteil auf ein Gutachten gestützt habe, welches nicht ohne ergänzende Stellungnahme des Gutachters der Entscheidung hätte zu Grunde gelegt werden dürfen. Hierzu führt er aus, dass der vom LSG beauftragte Sachverständige Prof. Dr. P. dem Gutachterauftrag nur unzureichend nachgekommen sei, weil er ohne nachvollziehbare Begründung den überzeugenden Ausführungen im Gutachten des Prof. Dr. J. widersprochen habe. Dies hätte das LSG erkennen müssen. Hierauf habe der Kläger in der mündlichen Verhandlung mehrfach hingewiesen. Das LSG hätte daher eine ergänzende Stellungnahme einholen oder ggf beide Sachverständige zur Erörterung der medizinischen Fragen hören müssen.
- 6 Mit diesem Vortrag rügt der Kläger eine Verletzung seines Rechts, einem Sachverständigen ergänzende Fragen zu stellen. Den Beteiligten steht gemäß § 116 S 2 SGG, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO das Recht zu, den Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten. Da die Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen letztlich eine Gehörsrüge (§ 62



SGG, Art 103 Abs 1 GG) darstellt, müssen auch deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Kläger alles getan haben, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen. Dieser Obliegenheit ist ein Beteiligter jedenfalls dann nachgekommen, wenn er rechtzeitig den Antrag gestellt hat, einen Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens anzuhören und er schriftliche Fragen im oben dargelegten Sinne angekündigt hat, die objektiv sachdienlich sind; liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Gericht dem Antrag folgen, soweit er aufrechterhalten bleibt (BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7 mwN).

- 7 Dem Vortrag der Beschwerdebegründung lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Es fehlt bereits an Darlegung der erläuterungsbedürftigen und hinreichend konkret bezeichneten sachdienlichen Fragen. Der Kläger hat auch nicht behauptet, dass er solche Fragen zur Erläuterung des Sachverständigengutachtens formuliert hätte. Doch selbst wenn dies der Fall wäre, fehlt es an dem dann erforderlichen Vortrag, dass er den Antrag auf Befragung des Sachverständigen bis zuletzt aufrechterhalten habe (vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7, BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5). Es reicht nicht aus, lediglich in der Beschwerdebegründung vorzutragen, der Prozessbevollmächtigte habe das LSG auf die nach seiner Ansicht unzulänglichen Ausführungen im Gutachten des Prof. Dr. P. mehrfach in der mündlichen Verhandlung "deutlich hingewiesen". Hiermit ist kein Antrag auf Anhörung des Sachverständigen bezeichnet.
- 8 Im Übrigen hat der Kläger auch nicht vorgetragen, einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag, etwa auf Einholung eines (weiteren) Gutachtens gestellt zu haben, wie § 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teils SGG dies für die Bezeichnung eines formgerechten Beweisanspruchs verlangt (vgl zu den weiteren Anforderungen an eine so genannte Sachaufklärungsrüge: Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).
- 9 Soweit der Kläger meint, das LSG habe seine Entscheidung nicht auf das Sachverständigengutachten des Prof. Dr. P. stützen dürfen, rügt er nichts anderes als die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des Berufungsgerichts. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel aber von vornherein nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12



Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)